



Allgemeine kaufmännische Bedingungen

Allgemeine kaufmännische Bedingungen

für den Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten sowie sonstiger Lieferungen und/oder Leistungen
voestalpine Stahl GmbH, Stand September 2009

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2. ALLGEMEINES	5
3. BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGSNEHMERS	5
4. PREISE	7
5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	8
6. SUBVERGABEN	9
7. ERFÜLLUNG	9
8. GARANTIE	10
9. RÜCKTRITT	12
10. HAFTUNG	14
11. VERSICHERUNG	15
12. DOKUMENTATION	15
13. INSPEKTION	16
14. VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION	17
15. ÜBERTRAGBARKEIT	19
16. TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN, IMPORTLIZENZEN	19
17. RECHTE DRITTER, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG	19
18. HÖHERE GEWALT	20
19. PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING	20
20. BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BAUKG)	20
21. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL	21
22. SALVATORISCHE KLAUSEL	21
ANHANG 1: Ergänzende Bedingungen für den Zukauf von Software und Softwaredienstleistungen	22
ANHANG 2: Ergänzende Bedingungen für Bauleistungen	

1. Begriffsbestimmungen

1.1 In gegenständlichen „Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen - AKB“ gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen:

Auftraggeber	= AG = voestalpine Stahl GmbH (bzw. wie gesondert spezifiziert)
Auftragnehmer	= AN = rechtsverbindlich durch Bestellung (FAX, schriftlich) ausgewählte Rechtsperson
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	= sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form
Prüfteam	= Personal des AG oder dessen Beauftragte

ERGÄNZENDE DEFINITIONEN:

Ergänzend wird auf nachstehende **Definitionen** hingewiesen (projektspezifische Änderungen oder Ergänzungen werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt)

Montageende	= ordnungsgemäßer Abschluss der Montage
Inbetriebnahme	=
a.) Kalttest	= Der Kalttest gilt u.a. als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.
b.) Heißtest	= Anfahren der Gesamtanlage mit Betriebsmedien.
Inbetriebnahmeende	= positiv abgeschlossener Kalttest und Heißtest
Probetrieb	= Fahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.
Leistungsnachweis	= Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher, voller Last über einen zu vereinbarenden Zeitraum.
Positiver Leistungsnachweis	= Erreichen sämtlicher, vertraglich vereinbarter bzw. garantierter Leistungsdaten und Funktionsparameter und Sicherstellung einer den AG-Vorschreibungen entsprechenden dauerhaften Betriebsführung.
Abnahme	= siehe Begriffsbestimmung in Pkt. 7, insb. Pkt. 7.10 – 7.11;
Garantie	= siehe Begriffsbestimmung in Pkt. 8, insb. Pkt. 8.1 – 8.6 und 8.15;

Sämtliche in diesem Dokument sowie allenfalls in anderen Bestellbestandteilen enthaltenen Verweise auf Gesetze, Normen etc. sind, sofern nicht ausdrücklich anderslautend festgelegt, in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Allgemeines

GELTUNG:

- 2.1 Gegenständliche „Allgemeine Kaufmännische Bedingungen - AKB“ regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG. Bei Vereinbarung dieser AKB sind die am Bestellformular angeführten Einkaufsbedingungen gegenstandslos. Unabhängig von den einzelnen Regelungsinhalten ist die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN zur Gänze ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der bloße Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter durch den AN während der Auftragsvorbereitung/-abwicklung stellt auch ohne einer ausdrücklichen Zurückweisung derselben durch den AG jedenfalls kein Anerkenntnis derartiger Bedingungen durch den AG dar.
- 2.2 Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

RECHTSVERBINDLICHKEIT:

- 2.3 Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als Bestellgrundlage bestätigt wurden. Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese im Zweifel nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN.
- 2.4 Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form oder per TELEFAX erteilt. Auf Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom AG, Abteilung Einkauf, ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden. Falls Bestellungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und/oder Nachträge auf einem anderen Wege erteilt werden oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN verpflichtet, den Einkauf des AG unverzüglich und nachweislich zu informieren sowie eine ausdrückliche und schriftliche Bestätigung einzuholen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, vorstehende Willensäußerungen/-erklärungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen etwaig hieraus entstehende direkte oder indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.
- 2.5 Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

RANGORDNUNG:

- 2.6 Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:
- schriftliche Bestellfestlegungen inkl. aufgezählter Bestellgrundlagen, insb. das Verhandlungsprotokoll
 - Allgemeine Kaufmännische Bedingungen für den Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten sowie sonstiger Lieferungen und/oder Leistungen samt Anhängen
 - Anfrageunterlagen
 - Technischer Teil des Angebotes des AN

3. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

ALLGEMEINES:

- 3.1 Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG sowie im Land der Bestellausführung, insbesondere hinsichtlich umwelt- und arbeitsrechtlicher sowie technischer Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN einzuhalten. Selbes gilt für entsprechende, europarechtliche Vorgaben (Richtlinien, Verordnungen, etc.).
- 3.2 Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer vom AG zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage. Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der AN zu besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung der Bestellung. Sofern und soweit mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN

Bauausführungen und/oder Aushubtätigkeiten verbunden sind, verpflichtet sich der AN zur Unterfertigung und Vorgangsweise gemäß Grabungsarbeitenanzeige und des zugehörigen Arbeitsübereinkommens. Wird im Zuge der Leistungserbringung die Stilllegung von Anlagen-/teilen erforderlich, so verpflichtet sich der AN, dies mittels Stilllegungsanzeige dem AG rechtzeitig mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen.

- 3.3 Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, umwelt- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen auf seine Lieferungen und/oder Leistungen bestimmen und darauf von Einfluss sein können.
- 3.4 Sofern der AN ein Verschulden des AG hinsichtlich der Verletzung von vertraglichen Pflichten behauptet, hat er dies zu beweisen.

ANSPRECHPERSONEN:

- 3.5 Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen Technik, Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung) und Verkauf sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

QUALITÄTSSICHERUNG:

- 3.6 Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Untertierlieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen als Mindestanforderung den einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen wie ISO 9001 Revision 2008, ISO TS 16949 (anwendbar für automobilrelevante Lieferanten/Untertierlieferanten) bzw. ISO 14000ff oder EMAS zu entsprechen, diese vollinhaltlich zu erfüllen und durch aktuelle Zertifikate von dazu berechtigten Zertifizierungsgesellschaften nachzuweisen. Der AG behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren an zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (Auditierung) und erforderlichenfalls angemessene Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen vom AN einzufordern. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sich bezüglich der Aktualität der QSU-Politik sowie des Code of Conduct des AG regelmäßig zu informieren und seine Mitarbeiter bzw. Subkontraktoren/Untertierlieferanten entsprechend zu schulen und zur Einhaltung zu verpflichten. Die jeweils aktuellen Revisionen der QSU-Politik sowie des Code of Conduct sind unter der Internetadresse www.voestalpine.com abrufbar.

VOLLSTÄNDIGKEIT:

- 3.7 Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit verbundenen, vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und/oder Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist. Der AN hat den AG auf erkennbare Widersprüche/Fehler in den technischen Spezifikationen der Bestellung rechtzeitig hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen/Empfehlungen zur Beseitigung derselben vorzulegen. Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der bestellten Lieferungen und/oder Leistungen für den Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage), Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN IM ZUGE DER PROJEKTABWICKLUNG:

- 3.8 Änderungen dürfen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen.

Änderungen/Ergänzungen und/oder das Projekt beeinflussende Ereignisse/Umwstände sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der diesbezüglich allenfalls zu treffenden Maßnahmen der Projektleitung des AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass Änderungen/Ergänzungen welche kosten-, vertrags-, termin-, qualitäts- und/oder verfahrenstechnisch bzw. konzeptionell relevant sein können mittels schriftlicher Änderungsanzeige/Angebot dem AG bekanntgegeben werden müssen. Eine daraus resultierende Vertragsänderung/-ergänzung bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Projektleitung und des Einkaufs der voestalpine. Derartige abgestimmte und mit dem AG vereinbarte Änderungen/Ergänzungen können gegebenenfalls einer +/- Liste zugeführt werden. Andernfalls ist der AG berechtigt, derartige Änderungen/Ergänzungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen allenfalls hieraus

entstehende, direkte wie indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.

Geänderte technische Ausführungen, die vom AN jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorgenommen werden, dürfen dem AG keine Mehrkosten (insb. auch hinsichtlich des Dauerbetriebes des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges) oder Minderungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges verursachen.

KORRESPONDENZ:

- 3.9 In der Korrespondenz zwischen AN und AG sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer), sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Hinsichtlich sämtlicher Korrespondenz des AN an den AG gilt, dass der AN die Beweislast für Echtheit, Richtigkeit sowie Zugang derselben beim AG trägt.

STRAHLENSCHUTZ:

- 3.10 Der AN garantiert, dass die Lieferungen frei von Stoffen sind, welche nach den einschlägigen nationalen (insb. Allgemeine Strahlenschutzverordnung BGBl. II Nr.: 191/2006 i.d.g.F., Strahlenschutzgesetz BGBl. I Nr.: 227/1969 i.d.g.F., Natürliche Strahlenquellen-Verordnung BGBl. II Nr.: 2/2008 i.d.g.F.) wie internationalen sowie den entsprechenden, europarechtlichen Strahlenschutzvorschriften einer besonderen Handhabung und Verwendung und insb. Kennzeichnungs- oder Ausweisungspflicht unterliegen. Ferner garantiert der AN, dass die erlaubten radioaktiven Substanzen jedenfalls unter den von der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 festgelegten Grenzwerten liegen und es sich nicht um manipuliertes Material handelt, welches bewusst an Grenzwertvorgaben angepasst wurde.

Der AN haftet dem AG ohne jegliche Haftungsbeschränkung für sämtliche Schäden (insb. für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Ergreifung von Sofortmaßnahmen stehen sowie Folgeschäden jeglicher Art), welche dem AG aus der Lieferung von entgegen den Einschränkungen des vorangegangenen Absatzes kontaminierten Materials erwachsen.

4. Preise

ALLGEMEINES:

Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu konkurrenzfähigen und marktgerechten Preisen anzubieten. Dies gilt auch für sämtliche Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile.

PREISSTELLUNG:

- 4.1 Soweit in der Bestellung (insb. jedoch dem Verhandlungsprotokoll) nicht anderslautend vereinbart, gilt folgende Preisstellung: Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Umsatzsteuer, DDP voestalpine Stahl GmbH, abgeladen konkrete Baustelle Werk Linz, gemäß INCOTERMS 2000, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Minderpreis für Lieferung FCA Herstellerwerk, gemäß INCOTERMS 2000, wird vom AN alternativ angeboten.

ART DES PREISES:

- 4.2 Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für den Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.
- 4.3 Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten die selben Bedingungen (insb. hinsichtlich Preisbasis/-nachlässe) wie bei der Hauptbestellung.

5. Zahlungsmodalitäten

ZAHLUNGEN:

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Zahlung der vereinbarten Rate/des vereinbarten Zahlungsbetrages jeweils innerhalb von 45 Tagen netto nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. nach Rechnungseingang, jeweils am Ende des Fälligkeitsmonats nach Maßgabe des entsprechenden, internen Zahlungsablaufes beim AG (Sammelrechnungsverfahren, 1 x wöchentlich) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
- 5.2 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung einschließlich Dokumentation und damit keinen Verzicht auf die dem AG gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehenden Ansprüche.
- 5.3 Für den Fall eines vom AG zu vertretenden Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5% per anno als vereinbart.

AUFRECHNUNG:

- 5.4 Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG oder anderer Gesellschaften, welche dem gleichen Konzern wie der AG angehören, aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den AG, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

ZESSIONEN:

- 5.5 Zessionen der Forderung des AN sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Dies gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

HAFTRÜCKKLASS:

- 5.6 Soweit nicht anderslautend vereinbart, können vom AG 10 % des Gesamtbestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz-, Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen sowie bereicherungsrechtlichen Ansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten werden. Eine Ablösung durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch den AG nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantien eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit einer Laufzeit bis Garantieende plus 45 Tage anerkannt. Für solcherart gelegte Bankgarantien gilt, dass in Fällen, in denen während der Laufzeit der Garantie ernsthafte und berechtigte Zweifel an der Bonität bzw. Liquidität des garantieausstellenden Unternehmens auftreten, der AG berechtigt ist, vom AN binnen angemessener Frist die Beibringung einer im Sinne des vorstehenden Absatzes adäquaten Sicherheit bis zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit zu verlangen.

RECHNUNGSLEGUNG:

- 5.7 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheins, Baurechnungen dreifach, bei voestalpine Stahl GmbH, Abteilung Rechnungsprüfung, Postfach 3, 4031 Linz einzureichen. Bei anderslautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim AG, Abteilung Rechnungsprüfung tatsächlich eintrifft. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer beim AG etc. zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer- Prozentangabe vorzulegen und der Umsatzsteuer-Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter EUR 100,-, offen auszuweisen.

SCHLUSSRECHNUNG:

- 5.8 Die Freigabe der letzten Rate/Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen.

6. Subvergaben

GENEHMIGUNG:

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs- und/oder Leistungsteilen zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

GEGENGESCHÄFTE:

- 6.2 Der AN verpflichtet sich und seine Sublieferanten jedweden laufenden Bedarf oder etwaige Subvergaben – unabhängig vom gegenständlichen Geschäftsfall - im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogrammes des AG anzufragen und diesem ab einem Wert von EUR 70.000,- das Einstiegsrecht einzuräumen. Der Einkauf des AG wird dem AN entsprechende Unterstützung gewähren. Der Einstieg des AG muss zu Konditionen erfolgen, dass die terminlichen und sonstigen Auflagen gegenständlicher Bestellung nicht beeinträchtigt werden.

7. Erfüllung

LIEFERTERMIN:

- 7.1 Für Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen (insbesondere Verhandlungsprotokoll), den AKB sowie insbesondere auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 7.2 Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung. Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Bestellspezifikationen und gegenständlicher AKB vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 7.3 Sämtliche vereinbarten Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix. Fix im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der AG im Falle einer Terminüberschreitung berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug oder wenn wesentliche Schäden drohen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Dies gilt auch für Fristen und Termine nach Punkt 7.4. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.
- 7.4 Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine (insbesondere auch Zwischentermine des Planungs- und Fertigungsablaufes) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat er dem AG geeignete/notwendige Maßnahmen (insbesondere Forcierungsmaßnahmen) zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Terminverzögerung schriftlich bekanntzugeben.

In den bezeichneten Fällen sowie, wenn der AG berechtigterweise Grund zur Annahme hat, dass die Einhaltung von Fristen und Terminen nicht gesichert ist, ist der AG berechtigt, die mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistung verbundenen Tätigkeiten einer angemessenen begleitenden Kontrolle (wie insb. Überprüfung von Planung, Fertigung hinsichtlich Ausführung, Qualität und Termin, detaillierte Prüfberichte, Messprotokolle, etc) auf Kosten des AN zu unterziehen. Der AG ist verpflichtet, den AN hiervon rechtzeitig zu informieren. Sofern dies aufgrund der Ergebnisse der begleitenden Kontrolle notwendig erscheint, ist der AG jedenfalls berechtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen weitere erforderliche Maßnahmen (insb. Setzung zusätzlicher Fristen und Termine) im Einvernehmen mit dem AN festzulegen. Sollte aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, in angemessener Frist jedoch kein derartiges Einvernehmen herbeigeführt werden können, ist der AG insb. berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme/Selbstvornahme durchzuführen sowie allenfalls entstehende Kosten und Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung dem AN direkt in Rechnung zu stellen.

- 7.5 Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und/oder Leistungen nicht darauf berufen.
- 7.6 Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges. Über eventuell auftretende, nachzuweisende direkte Mehrkosten ist spätestens bei der Festlegung der neuen Termine eine einvernehmliche Regelung zwischen AG und AN zu treffen. Als neue Verzugsstrafenstichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine.

EINLAGERUNG:

- 7.7 Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Sonstige Ansprüche des AN sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

TEILLIEFERUNGEN, FRÜHERE AUSLIEFERUNGEN:

- 7.8 Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen/Leistungserbringung sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet. Vorzeitige Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche entstehen. Bei vorzeitiger Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen ohne Zustimmung des AG behält sich dieser die Belastung des AN mit den damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

EIGENTUMSÜBERGANG:

- 7.9 Soweit nicht anderslautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2000. Falls die Installation, Montage oder Inbetriebnahme im Lieferungs- und/oder Leistungsumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Eigentumsübergang mit der Lieferung/Leistungserbringung und der Gefahrenübergang frühestens mit vollständiger ABNAHME.

ABNAHME:

- 7.10 Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:
- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen des AN,
 - ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen,
 - Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls, wonach der Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde Sofern dieses unter Vorbehalt (Mängelliste) erfolgt, frühestens jedoch mit vollständiger Abarbeitung der im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel.
- 7.11 Nimmt der AG die Lieferungen und/oder Leistungen ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen. Festlegungen über Preisminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.
- 7.12 Sofern nicht anderslautend festgelegt oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben haftet der AG nicht für beim AN oder Dritten eintretende Schäden im Rahmen der Gesamtabwicklung; insbesondere treffen den AG keine Sorgfalts- und Warnpflichten hinsichtlich vom AN durchzuführenden Berechnungen und Kalkulationen, sofern dieser in seiner Eigenschaft als Fachmann tätig wird.

8. Garantie

GARANTIEUMFANG:

- 8.1 Der AN garantiert, dass die Lieferungen und/oder Leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die besonders zugesicherten sowie die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den

vorgesehenen Einsatz, insbesondere auch im Hinblick auf die am Einsatzort sowie aufgrund der Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage zu erwartenden Betriebsbedingungen, geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die besonders zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln entsprechend den Bedingungen des Punktes 8.10 ist.

- 8.2 Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind, etwaig relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen und, sofern nicht anderslautend vereinbart, auf dem metrischen System aufbauen. Im Falle des Fehlens entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards hat der AN geeignete, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich, anzuwenden. Der AN verpflichtet sich, technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist, ungeachtet dem vorher Angeführten, nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
Sollte der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Ausführung der Bestellung außerhalb Österreich liegen, gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, dass zusätzlich zu den im vorangegangenen Absatz enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Bestellausführung geltenden Normen, Vorschriften und Standards vom AN bei der Bestellausführung einzuhalten sind. Im Übrigen sind die im vorgenannten Absatz enthaltenen Verpflichtungen analog anzuwenden.
- 8.3 Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Der AN garantiert, sämtliche hierfür allenfalls erforderlichen, zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist und ohne Mehrkosten für den AG zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagetarbeiten etc. durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, sodass alle Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß vertraglicher Vereinbarung erreicht und eingehalten werden.
Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.
- 8.4 Normaler Verschleiß und Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung durch den AG sind vom Garantieumfang ausdrücklich ausgenommen.
- 8.5 Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und schriftlichen Anweisungen und in diesem Zusammenhang gesetzten Handlungen die volle Garantie. Der AN haftet dementsprechend uneingeschränkt für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern sowie für Fehler im Rahmen einer Personalentsendung.
- 8.6 Sofern nicht anderslautend vereinbart garantiert der AN die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen zu marktgerechten Preisen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN eine gleichwertige technische Lösung zu vergleichbaren und marktgerechten Preisen anzubieten.

BEWEISLAST, MÄNGELRÜGE, GELTENDMACHUNG:

- 8.7 Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels iSd Punktes 8 trägt der AN. Die Bestimmungen des § 377 UGB finden naturgemäß keine Anwendung.
Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von entstandenen Garantieansprüchen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

GARANTIEBEHELFE:

- 8.8 Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG. Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

- 8.9 Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung EUR 10.000,-- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen (Ersatz-/Selbstvornahme), wobei hiervon Garantieansprüche unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probebetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt (Ersatz-/Selbstvornahme). Hinsichtlich der Ersatz-/Selbstvornahme gelten die Regelungen des Punktes 9.4 und 9.5 analog. Der AG wird den AN kurzfristig von der Beseitigung der Defekte/Mängel informieren.

ENTSTEHUNG VON GARANTIEANSPRÜCHEN:

- 8.10 Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 24 Monate nach ABNAHME der Gesamtanlage (positiver Leistungstest, z.B. eines Stahlwerkes), spätestens jedoch 36 Monate nach Gesamtauslieferung, sofern der AN für eine verspätete ABNAHME nicht mitursächlich war.
- 8.11 Die Garantiefrist (24 Monate) für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 36 Monate nach vertragsgemäßer Anlieferung.
- 8.12 Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende, vollständige oder auch nur teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.
- 8.13 Im Falle einer Verbesserung, eines Austausches und/oder einer Nachlieferung beträgt die Garantiefrist für den betreffenden Lieferungs-/Leistungsumfang und die zugehörige Funktion 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes.
- 8.14 Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

SONSTIGES:

- 8.15 Anderweitige dem AG allenfalls zustehenden Rechte bleiben von dieser selbständigen Garantieverpflichtung/-schuld des AN unberührt.
- 8.16 Der AN garantiert, dass bei nachträglicher Änderung einer Funktion bzw. eines Teiles des Lieferungs-/Leistungsumfanges durch den AG während der Garantiezeit, welche in Abstimmung zwischen dem AN und dem AG erfolgt ist, die Garantiezeit für diese Funktion bzw. diesen Teil des Lieferungs-/Leistungsumfanges sowie damit verbundener, tiefgreifend verketteter Komponenten neu zu laufen beginnt.

9. Rücktritt

VERTRAGSVERLETZUNG:

- 9.1 Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes, sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, so kann der AG - sofern keine speziellere Regelung anwendbar ist und unbeschadet der unter Pkt. 10.1 „Vertragsstrafen für Leistungsstörungen“ getroffenen Bestimmungen, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (idR. 14 Tage) und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen (z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung) durch den AG.
- 9.3 Insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften, ist der AG unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistung jedenfalls auch berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten.

ERSATZVORNAHME/SELBSTVORNAHME:

- 9.4 In Fällen des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag ist der AG unter Anderem berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte auf

Kosten und Gefahr des AN und ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Die dabei anfallenden Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

- 9.5 Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc. ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen etc. kostenfrei zu verschaffen.

RÜCKZAHLUNG:

- 9.6 Im Falle eines Rücktritts hat der AN für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

BONITÄT DES AN:

- 9.7 Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs-/ Konkursverfahrens oder ein in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens bzw. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse beim AN ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.
- 9.8 Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen steht dem AG im Falle eines Ausgleichs-/ Konkursverfahrens oder eines in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens das umgehende und unbeschränkte Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen und/oder Leistungen zu. Der AN hat für die Durchführbarkeit dieser Bestimmung entsprechend Vorsorge zu tragen.
- 9.9 Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, den wesentlichen Verlauf, sowie über die Aufhebung oder die Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

STORNIERUNG:

- 9.10 Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.11 In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und/oder erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung zuvor genannter Kosten geht das Eigentum an den betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen bzw. Teilen derselben an den AG über. Die Beweislast für das tatsächliche Bestehen der obgenannten Kosten trägt der AN. Der AN wird nach Erklärung des Rücktrittes alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die vom AG zu ersetzenden direkten Kosten möglichst gering zu halten. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

SISTIERUNG:

- 9.12 Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.
- 9.13 Der AN hat in einem solchen Fall den AG unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Die aus der Sistierung resultierenden, zusätzlichen direkten Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 VERTRAGSSTRAFEN FÜR LEISTUNGSSTÖRUNGEN:

10.1.1 Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen, hat er, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend/ergänzend geregelt, Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen: 1% je angefangener Woche des objektiven Verzuges, max. 10% des Gesamtbestellwertes. Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Terminverzug bei Dokumentationen: 0,5% je angefangener Woche des objektiven Verzuges je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes.

Vertragsstrafe bei Nichterreichung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/ Leistungsdaten usw.: Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 8 "Garantie" in dem jeweiligen Verhandlungsprotokoll, der Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

10.1.2 Nach Ablauf des unter Vertragsstrafen stehenden Zeitraumes sowie im Falle eines Vertragsrücktrittes durch den AG ist der AN uneingeschränkt schadenersatzpflichtig. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und auch nicht von den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftungen.

10.1.3 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.1.4 In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

PRODUKTHAFTUNG:

10.2. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im übrigen ohne jegliche Haftungsbeschränkung schad- und klaglos zu halten.

ERFÜLLUNGSGEHILFENHAFTUNG:

10.3. Der AN haftet voll für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus den Kriterien:

- Qualität und Umwelt
- technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben
- Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport, etc.

BESCHRÄNKTE HAFTUNG DES AN:

10.4. Insoweit nicht anderslautend festgelegt, sind dem AG vom AN sämtliche Schäden zur Gänze im Rahmen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Haftungsbeschränkung zu ersetzen:
Der AN haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden in Form von Gewinnentgang und Produktionsausfall.

SONSTIGE HAFTUNG:

10.5. Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdocumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

11. Versicherung:

- 11.1 Sofern nicht anderslautend vereinbart, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren und auf Verlangen des AG die Versicherungspolizze/-bestätigung vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze/-bestätigung erhebt.
- 11.2 Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung geforderte Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

12. Dokumentation

- 12.1 Dokumentation im Sinne der Bestellung sind insbesondere alle schriftlichen, zeichnerischen und elektronischen Unterlagen (inkl. Source-Code), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen Errichtung und Betriebsführung einer Anlage/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sicher zu stellen.
- 12.2 Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache und in elektronischer Form vorgelegt werden.

Unter ordnungsgemäßer Dokumentation ist u.A. zu verstehen:

- korrigierte Enddokumentation (as-built documentation) mit
 - Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung und technische Unterlagen
 - EG-Konformitätserklärung ODER falls nicht anwendbar Herstellererklärung / Einbauerklärung
 - Betriebshandbuch / Betriebsanleitungen, Source-Codes, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen, Safety Manuals
 - Ersatz- und Verschleißteile: Ein Ersatzteilangebot für 1- und 2-jährigen Betrieb ist auszuarbeiten und ist gültig bis Endabnahme. Ersatzteile mit längerer Lieferzeit werden dem AG rechtzeitig mitgeteilt, sodass die Ersatzteile ab dem Probetrieb verfügbar sind. Die Ersatzteillisten werden mit Original-Herstellerangaben (Adresse, Type-, Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen) und Lieferzeitangaben in datentechnisch bearbeitbarem Format (standardisierte voestalpine Vorlage) übergeben, sodass jedenfalls auch eine direkte Beschaffung der relevanten Teile und Ausrüstungen durch den AG beim jeweiligen Originalhersteller möglich ist. Sämtliche vom AN gelieferten Teile sind mit einem Aufkleber oder einem beständigem Beschriftungsschild, auf dem die voestalpine-Materialnummer ersichtlich ist, zu versehen
 - Ursprungsdokumentation
 - Transportspezifikation

- 12.3 Die Dokumentation ist vom AN kostenlos DDP Werk Linz, gemäß INCOTERMS 2000 so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Bestellnummer, Identnummer, einheitliche Positionsbeschreibung mit Warenbezeichnung, Abmessung, Werkstoff, Ausführung, Norm etc.) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc.) bzw. Lieferungen und/oder Leistungen und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

- 12.4 Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.
- 12.5 Soweit nicht anderslautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.
- 12.6 Soweit dies im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich ist oder EG-Richtlinien / Normen dies vorschreiben, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätssicherung für Engineering, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.
- 12.7 Sämtliche vom AN dem AG ausgehändigte Dokumentationen dürfen vom AG innerhalb des Konzernverbandes der voestalpine AG für eigene Zwecke jedweder Art frei und kostenlos verwendet werden.

CE- KENNZEICHNUNG:

- 12.8 Falls für die Lieferungen und/oder Leistungen eine CE- Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (EG Richtlinien auf Basis Art. 95 des EG-Vertrages sowie österreichisches Recht) entsprechen. Sollte das nicht der Fall sein, behält sich der AG das Recht vor, einen rechtskonformen Zustand zu Lasten des AN herzustellen.

Seitens AN sind Gefahrenanalysen / Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, technische Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und die notwendigen EG- Konformitätserklärungen zu erstellen und in Originalsprache und in der deutschen Übersetzung dem AG zu liefern. Die definierten Maßnahmen aus den Gefahrenanalysen / Risikobeurteilungen sind konsequent umzusetzen.

Der AN ist verpflichtet, die CE Kennzeichnung anzubringen und dem AG die technischen Unterlagen zu liefern. Sollten verwendungsfertige Einrichtungen keine CE Kennzeichnung besitzen, ist diese nach Beendigung der Montagearbeiten zu Lasten des AN zu erstellen.

- 12.9 Bei Lieferung unvollständiger Maschinen ist eine Herstellererklärung / Einbauerklärung und das Verfahren nach MSV 2010 ab 29.12.2009 anzuwenden. Darüber hinaus sind die Beschaffenheitsanforderungen der relevanten EG- Richtlinien einzuhalten. Weiters sind dem AG die für die vollständige CE-Zertifizierung der Maschine noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen bekannt zu geben.
- 12.10 Der AG räumt sich das Recht ein, die Lieferungen und/oder Leistungen durch Sachverständige hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften überprüfen zu lassen. Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges (inkl Konformitätserklärung) gemeinsam durch den AG und AN. Für sämtliche Kosten/Schäden, welche dem AG aus einer fehlenden, fehlerhaften bzw. nicht ordnungsgemäßen CE- Kennzeichnung erwachsen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich.

13. Inspektion

- 13.1 Der AG behält sich oder seinen Prüforganen/Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen zu unterziehen: Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc. Im Übrigen gilt Punkt 7.4.

PRÜFUNGEN:

- 13.2 Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die entsprechenden Lieferungen wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.
- 13.3 Der AG ist berechtigt an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.

- 13.4 Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.
- 13.5 Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen. Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.
- 13.6 Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/ Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.
- 13.7 Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

14. Versand, Lagerung, Ursprungsdocumentation

- 14.1 Es gelten die INCOTERMS 2000, die Regelungen der VerpackVO 1996 idF BGBl II Nr. 364/2006 und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AN.
- 14.2 Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig, möglichst umweltfreundlich und einwandfrei zu verpacken. Verpackungen, welche als Abfälle im Sinne der VerpackVO 1996 einzustufen sind – Sondervereinbarungen ausgenommen – werden vom AG unfrei an den AN retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten des AG dem AN angelastet. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum des AG über. Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen.
- 14.3 Aus Verschulden des AN (z.B. verschuldete Leistungsstörungen, Lieferungen zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung sind durch den AN zu übernehmen.
- 14.4 Falls Lieferungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht angenommen oder nach Vereinbarung bzw. auf Verlangen des AG gemäß Punkt 7.6 eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein, Übereignungsniederschrift etc. Hinsichtlich Zahlungsmöglichkeit siehe Punkt 7 „Erfüllung“.
- 14.5 Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

TEILEBEZEICHNUNG, VERSANDDOKUMENTATION:

- 14.6 Aus abwicklungstechnischen Gründen sind in der Dokumentation jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Vertragspositions- und Identnummer sowie die Warenbezeichnung, unter Anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes gemäß Vorschriften, in den Versandbedingungen klar ersichtlich zu machen.
- 14.7 Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben. Zeitgerecht vor Lieferung sind Stücklisten, Packlisten und Versandpapiere auch in geeigneter, elektronischer Form an den AG zu übermitteln.
- 14.8 Lieferscheine und Packlisten sind klar ersichtlich und leicht zugänglich anzubringen.

URSPRUNGSDOKUMENTATION:

- 14.9 Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.
- 14.10 Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Name des Exporteurs und Empfängers
 - Bestellnummer des AG
 - genaue Warenbezeichnung

- Kollianzahl
- Kollinummer
- Brutto- und Nettogewichte, Abmessungen
- Warenwerte dürfen nicht aufscheinen

- 14.11 Die Ursprungsdocumentation ist der Lieferung bzw. den Lieferdokumenten beizulegen.
- 14.12 Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Wirtschaftskammer bzw. über Aufforderung des AG konsularisch beglaubigt werden.
- 14.13 Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.
- 14.14 Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet.

URSPRUNGSDOKUMENTATION FÜR LIEFERUNGEN AUS DER EU BZW. AUS ÖSTERREICH:

- 14.15 Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden.
- 14.16 Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung (EG-Verordnung Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001, geändert durch EG-Verordnung Nr. 1617/2006 des Rates vom 24. Oktober 2006) erfolgen.
- 14.17 Wenn die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden.
- 14.18 Sämtliche Kosten und Abgaben sind vom AN zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

URSPRUNGSDOKUMENTATION FÜR LIEFERUNGEN AUS LÄNDERN, MIT DENEN EIN EU-PRÄFERENZABKOMMEN BESTEHT:

- 14.19 Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden. Der Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, wenn dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist.
- 14.20 Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt werden.
- 14.21 Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom AN zu tragen, wenn der zugesagte Ursprungsnachweis oder das Ursprungsland unrichtig sind.

URSPRUNGSDOKUMENTATION FÜR LIEFERUNGEN AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN PRÄFERENZSYSTEMES (APS):

- 14.22 Der AN verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis kostenlos beizufügen, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.
- 14.23 Über Aufforderung des AG ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis auch konsularisch zu beglaubigen.
- 14.24 Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht erbrachte Ursprungsdocumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des AN.
- 14.25 Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, der Sitz des AN.
- 14.26 Die Regelungen des Punktes 14. gelten sinngemäß für Leistungserbringungen des AN.

15. Übertragbarkeit

- 15.1 Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder eines Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und/oder Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe schriftlich genehmigt wurde, kann vorbehaltlich der Regelungen des Pkt. 5.5 nur nach ausdrücklicher schriftlichen Genehmigung durch den AG erfolgen.

16. Technologietransfer, Exportlizenzen, Importlizenzen

- 16.1 Der AN ist verpflichtet allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.
- 16.2 Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen gesichert ist und insbesondere der Lieferung- und/oder Leistungserbringung keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen, widrigenfalls der AN dem AG sämtliche Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung zu ersetzen hat.

17. Rechte Dritter, Geheimhaltung, Werbung

SCHUTZRECHTE, PATENTE, PFANDRECHTE, ANDERE RECHTE DRITTER:

- 17.1 Der AN garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists, Embargos etc. verstößt.
- 17.2 Im Falle diesbezüglicher Rechtsverletzungen verpflichtet sich der AN den AG gegenüber Ansprüchen von Dritten ohne jegliche Beschränkung schad- und klaglos zu halten und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes.

GEHEIMHALTUNG, WERBUNG:

- 17.3 Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen, wie auch Kommentare der Mitarbeiter des AG ohne schriftliche Zustimmung seitens der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG weder publizieren, an Dritte weitergeben, vervielfältigen, noch zu Werbezwecken verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der AN, sämtliche vom AG erhaltenen Information jeglicher Art ausschließlich für die Abwicklung des bestellgegenständlichen Geschäftsfalles zu nutzen und diese weder selbst noch gemeinsam mit Dritten für Zwecke außerhalb der zu Grunde liegenden Bestellung bzw. des zu Grunde liegenden Geschäftsfalles zu nutzen. Die Verwendung des Logos des AG sowie von Tochtergesellschaften desselben bedarf ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG.
- 17.4 Fremdfirmenbeschriftungen/-beschilderungen auf Einrichtungen des AG oder dessen Tochtergesellschaften, wie beispielsweise an Anlagenequipment, sowie generell innerhalb des voestalpine Werksgebietes, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG.
- 17.5 Vor dem Anfertigen von Fotos, bzw. Video- oder Filmaufnahmen im Werk ist eine zusätzliche ausdrückliche und schriftliche Foto- bzw. Dreherlaubnis bei der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG einzuholen. Dies gilt ebenfalls auch für gesetzlich vorgeschriebene Aufnahmen, die für Dokumentationszwecke erstellt werden.
- 17.6 Personen des AN die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seitens des AN aufzuerlegen.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 18.2 Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik.
- 18.3 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweilig zuständigen Regierungsbehörde bzw. Wirtschaftskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 18.4 Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.
- 18.5 Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert und gelten für diese wiederum die Bestimmungen des Punktes 7 "Erfüllung, Liefertermin, Abnahme". Im Übrigen bleiben sämtliche sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des AN grundsätzlich unberührt.
- 18.6 Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.
- 18.7 Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. Personalentsendung, Einschulung, Training

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des AG entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Personalentsendungsbedingungen und Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.
- 19.2 Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.
- 19.3 Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung und Schulung werden vom AG, den projektspezifischen Erfordernissen entsprechend Rechnung tragend, jeweils zeitgerecht dem AN bekannt gegeben bzw. sind in den Personalentsendungsbedingungen geregelt.

20. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BAUKG)

Sofern den AN Verpflichtungen des BauKG für Baustellen - die auch im Zusammenhang mit Anlagenzukaufen vorliegen können - treffen, gilt u.a. Folgendes:

- 20.1 Im Falle der Vergabe der Verpflichtungen aus dem BauKG an den AN sind zusätzlich zu den Einheitspreisen/Honoraren für die Bauleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Unterlagen (SIGE-Plan, Unterlage für spätere Arbeiten) zu erstellen bzw. anzupassen und zu kalkulieren. Weiters sind die Planungs- und/oder Baustellenkoordinatoren nachweislich zu nominieren. Dieser Nachweis wird mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung erbracht. Die Vorankündigung wird vom jeweiligen Projektleiter des AG vorgenommen.

- 20.2 Die Koordination gem. BauKG zwischen Baustellenkoordinator und Subunternehmen des AN erfolgen ausschließlich durch den AN.
- 20.3 Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuell sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan und dessen Anpassung zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist das Einverständnis des zuständigen Bauleiters bzw. Baustellenkoordinators einzuholen.
- 20.4 Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmer/Innen Schutzgesetz eingehalten werden. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd ohne besondere Vergütung sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt dies auf Kosten des AN. Für den Fall, dass der Urheber von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Behebung der Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehenden Kosten anteilmäßig dem am Bauvorhaben beteiligten AN angelastet.

21. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 21.1 Der AN und der AG werden versuchen, alle Probleme, die bei der Bestellabwicklung/Auftragsdurchführung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Gelingt es den beiden Parteien jedoch nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß dem Zivilrechtsmediationsgesetz durchführen. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Verfahren, insbesondere ein einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen. Im Falle eines Gerichtsverfahrens gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Rechtswahl die nachfolgenden Regelungen des Pkt. 21.2 bis 21.4.
- 21.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union haben: Alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unterliegen materiellem österreichischen Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in den jeweils geltenden Fassungen. Der Sitz des ordentlichen Gerichtes ist Linz, Österreich.
- 21.3 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben: Alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können unterliegen materiellem österreichischen Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ) und der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 in den jeweils geltenden Fassungen. Der Sitz des ordentlichen Gerichtes ist nach Wahl des AG entweder Linz, Österreich oder das jeweils zuständige Gericht am Sitz des AN.
- 21.4 Der AN ist verpflichtet über Verlangen des AG jederzeit das Bestehen der Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

22. Salvatorische Klausel

- 22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 22.2 In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

Anhang 1: Ergänzende Bedingungen für den Zukauf von Software und Softwaredienstleistungen

1. Allgemeines

1.1 LIEFERUNG DES SOURCECODES VON APPLIKATIONS-/MODELLSOFTWARE

Für die gesamte Applikationssoftware/Modellsoftware erhält der AG den vollständigen Sourcecode inkl. Dokumentation in einer vom AG maschinenlesbaren Form auf Datenträger.

Die Übergabe hat spätestens nach jeweils 6 Monaten Projektlaufzeit sowie unverzüglich auf erste Anforderung während des Projektes und vor dem Abnahmetest, sowie nach etwaigen Anpassungen im Zuge von Verbesserungen während des Abnahmeverfahrens, der Garantiefrist oder der Wartung zu erfolgen. Dies gilt auch für alle verwendeten Libraries, Modelle, Tools, Macros, o.Ä. und individuell angefertigte Softwareanpassungen. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programm-Bibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind mitzuliefern. Die uneingeschränkte Verwendung des Sourcecodes steht dem AG im Konzernverband frei.

In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen.

1.2 SOFTWAREUPGRADE VOR LEISTUNGSTEST

Vor dem Verfügbarkeitstest (mind. 1 Monat vorher) und ca. drei Monate vor Abnahme ist in Abstimmung mit dem AG ein Software-Upgrade aller dafür in Frage kommenden Systeme/Komponenten auf die jeweils aktuelle Version aller involvierten Komponenten (Betriebssystem, Datenbank, Entwicklungstools, etc.) durchzuführen.

2. Immaterialgüterrechte

2.1 STANDARDSOFTWARE (BETRIEBSSYSTEME, GERÄTETREIBER, USW.)

Für die Nutzung der Standardsoftware (Betriebssysteme, Gerätetreiber, usw.) gelten die Bedingungen der Unterlieferanten. In dieser Nutzung müssen jedenfalls die Installation auf einem Ausweichsystem sowie zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke inbegriffen sein. Etwaige bereits beim Erwerb von Software abzuschließende Lizenzverträge sind auf den Namen des AG (nach Abstimmung mit diesem) auszustellen. Festzuhalten ist, dass es sich bei Modellsoftware, um keine Standardsoftware handelt.

2.2 APPLIKATIONS- /MODELLSOFTWARE INKL. SOURCE-CODE UND DOKUMENTATION; INDIVIDUALSOFTWARE;

Der AG erwirbt das Recht, die Applikations-/Modellsoftware inkl. Sourcecode und Dokumentation auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen sowie generell im Sinne der unbedingt erforderlichen Ausfallsicherheit auch auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Zur Nutzung im notwendigen Umfang gehört auch die Zurverfügungstellung für Dritte im Wege eines Rechenzentrums- bzw. ASP-Betriebes.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung zum gleichen Konzernverband wie der AG gehören, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AGs.

Der AG erlangt für die im Auftragsfall vom AN an den AG gelieferten Informationen inkl. Software, Source-Codes, Dokumentation, etc. das Recht auf Erweiterung und Veränderung inkl. nachgeschalteter Nutzung der solcherart erweiterten/veränderten Informationen.

Der AN hat nachweislich seine Mitarbeiter, Unterlieferanten bzw. sonstige an der Leistungserbringung beteiligte Dritte entsprechend vertraglich zu verpflichten, sodass die Erhaltung und Umsetzung der dem AG nach den vertraglichen Festlegungen zustehenden Rechte (insb. der Rechte nach diesen Ergänzende Bedingungen für den Zukauf von Software und Softwaredienstleistungen) sichergestellt ist.

Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der AN die in Erfüllung des Vertrages mit dem AG geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren/verwerten.

An allen Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, welche Individualsoftwarekom-

ponenten betreffen, erwirbt der AG mit deren Erstellung das Eigentum und die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte, ohne dass dadurch eine ABNAHME bewirkt würde. Im Falle eines gegen den AN eingeleiteten Ausgleichs-/Konkursverfahrens bzw. in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens hat der AG ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern.

Im Falle eines gegen den AN eingeleiteten Ausgleichs-/Konkursverfahrens bzw. in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens gehen alle dem AN an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten zustehenden Rechte ausschließlich und uneingeschränkt auf den AG über, soweit er daran nicht schon vorher weitergehende Rechte erworben hat.

Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG zu behandeln.

3. SONSTIGES

Soweit in diesen ergänzenden Bedingungen nicht abweichend festgelegt bleiben sämtliche Regelungen der „Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen für den Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten sowie sonstiger Lieferungen und/oder Leistungen, voestalpine Stahl GmbH - Stand September 2009“ vollinhaltlich aufrecht und gültig.

voestalpine Stahl GmbH

voestalpine-Straße 3

4020 Linz, Austria

T. +43/50304/15-0

F. +43/50304/55-DW

www.voestalpine.com/stahl

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUSS.